

Ergänzende Informationen zum NRW-Stärkungspakt

1. Was kann finanziert werden?

Grundsätzlich können die Mittel für sämtliche Maßnahmen verwendet werden, die die folgenden Grundbedingungen erfüllen:

- 1.) Die Ausgabe/der Mehrbedarf muss im Bereich der sozialen Infrastruktur liegen.
- 2.) Die Ausgabe/der Mehrbedarf muss krisenbedingt sein, also durch die Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der Energiekrise bzw. der Inflation ausgelöst sein.
- 3.) Es darf keine Doppelfinanzierung vorliegen.

Folgende Hinweise können beim Verständnis der drei Bedingungen hilfreich sein:

Soziale Infrastruktur

Die Mittel können – vorbehaltlich der beiden folgenden Voraussetzungen – wirklich im gesamten Bereich sozialer Infrastruktur eingesetzt werden, also bei sämtlichen Angeboten, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen oder bei persönlichen Unterstützungsbedarfen helfen oder **soziales Miteinander und Strukturen vermitteln oder soziale Teilhabe eröffnen**.

Krisenbezug

Es können sämtliche Mehrausgaben finanziert werden, die in einem konkreten Ursachenbezug zur aktuellen Krisensituation (Krieg in der Ukraine, Energiekostenanstieg, andauernd hohe Inflation mit deutlicher Erhöhung der Lebenshaltungskosten) stehen; es genügt, wenn die aktuelle Krise mitursächlich für die geltend gemachten Mehrausgaben ist.

Der Krisenbezug der (Mehr-)Ausgaben muss durch den Verein plausibel begründet werden.

Keine Doppelförderung

Es können ausschließlich Mehrausgaben über den Stärkungspakt finanziert werden, die nicht aus sonstigen Mitteln (z.B. Spenden, Einnahmen) finanziert werden.

2. Was sind krisenbedingte Mehrausgaben?

Zur Erleichterung der Ermittlung, Abrechnung und Prüfung von krisenbedingten Mehrausgaben in 2023 gelten folgende Hinweise:

Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten

Zu den „laufenden Angeboten“ zählen alle Angebote, die bei Kriegsbeginn in der Ukraine (24. Februar 2022) bereits bestanden haben.

Hier können die in 2023 anfallenden Mehrausgaben für Strom, Heizung, Miete, laufende Ausgaben für Verbrauchsgüter finanziert werden (Differenzbetrag bzw. Mehrausgaben gegenüber 2022).

Sind krisenbedingt die Ausgaben bereits in 2022 gestiegen und ergeben sich in der Folge nur geringe Ausgabensteigerungen in 2023 (im Vergleich zu 2022), kann als Bemessungszeitraum auch auf das Jahr 2021, also den Abrechnungszeitraum vor Beginn des Krieges in der Ukraine, zurückgegriffen werden.

Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote

„Zusätzliche Angebote“ sind alle Angebote, die nach Kriegsbeginn in der Ukraine (24. Februar 2022) in Folge des krisenbedingt gestiegenen Unterstützungsbedarfs neu oder in Ergänzung bzw. als Erweiterung „laufender Angebote“ zusätzlich eingerichtet wurden. Hier können die in 2023 anfallenden Gesamtausgaben für Strom, Heizung, Miete, laufende Ausgaben für Verbrauchsgüter und zusätzliche Personalausgaben finanziert werden.

Dies gilt ausdrücklich auch für „zusätzliche Angebote“, die nach Kriegsbeginn aber vor dem 1. Januar 2023 in Ergänzung bzw. Erweiterung „laufender Angebote“ eingerichtet wurden.

3. Anwendungsbeispiele

Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden und neuen Angeboten können z. B. sein

- gestiegene Miet-, Heiz- und Stromkosten
- gestiegene Kosten für Desinfektions- und Hygieneartikel
- gestiegene Kosten beim (Zu-)Kauf von Lebensmitteln
- gestiegene Fahrtkosten

4. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss bis zum 31.01.2024 nachgewiesen werden. Der Vordruck Verwendungsnachweis wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Nicht verausgabte Mittel sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

Weitere Informationen zum Stärkungspakt erhalten Sie hier:

<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>